

von der reichen hochschuldidaktischen Erfahrung des Autors und sind überdies in praktisch allen Fällen durch weiterführende bzw grundlegende Fachliteratur untermauert; so etwa die praxisnahen Hinweise zum Umgang mit Präsentationssoftware auf den S 137 ff. Auch vergisst der Autor nicht, ausdrücklich auf die urheberrechtlichen Anknüpfungs- bzw Bezugsэлеnte iZm der Verwendung von (Zitat-)Bildern zu verweisen (S 150). Klug und differenziert auch – um ein weiteres Beispiel zu bringen – etwa die Hinweise betreffend des „Umganges mit schwierigen Situationen“ (auf den S 180 ff).

Abgerundet wird die gegenständliche Darstellung durch Verweise auf „Besonderheiten bei juristischen Fachvorträgen“ (S 193 ff) sowie auf „Besonderheiten im Rahmen der juristischen Weiterbildung (S 201 ff).

In seinem persönlichen Schlussgedanken verweist *Eickelberg* in weiser Einsicht darauf, dass es letztlich und auf den Punkt gebracht – unabhängig von den anzuwendenden Methoden, der Ausstattung etc – die bzw der einzelne Lehrende „in der Hand (hat), für gute Lehre zu sorgen.“ – Dem ist wohl nichts mehr hinzuzufügen.

Werner Hauser



Towfigh, Emanuel V/Petersen, Niels:

Ökonomische Methoden im Recht. 2. Auflage

291 Seiten. Mohr Siebeck, Tübingen 2017. Broschiert, EUR 29.
ISBN: 978-3-13-155192-5

Die vorliegende Fachpublikation trägt den Untertitel „Einführung für Juristen“ und bringt damit auf den Punkt, dass – wie im Vorwort ausgeführt (S VIII) – als Zielgruppe der „juristische Leser, der ohne jegliche

sozialwissenschaftliche Vorkenntnis seine erste Begegnung mit ökonomischen Methoden sucht und dabei auch Reiz und Stärke eines ökonomischen Arguments in ausgewählten rechtswissenschaftlichen Kontexten verstehen möchte“ angesprochen ist. Hingegen „geht (es) nicht darum, bestimmte Rechtsgebiete im Lichte ökonomischer Kenntnisse neu zu betrachten“ (S VIII). Diesem Konzept bleiben die beiden Herausgeber sowie die weiteren fünf Autoren tatsächlich treu, obwohl der für das Lehrbuch gewählte Titel (ökonomische Methoden im Recht“) wohl eine andere inhaltliche Ausrichtung erwarten lässt.

Im Einzelnen werden sieben Kapitel geboten:

Kapitel 1 widmet sich auf lediglich 24 Seiten dem Thema „Ökonomik in der Rechtswissenschaft“; darin finden sich ua knappe Hinweise zur

Entwicklung in der Rechtsökonomik, Ausführungen zum Wesen sozialwissenschaftlicher Theorien sowie ua (vergleichende) Ausführungen zu sozialwissenschaftlicher Theorie und rechtswissenschaftlicher Methode.

In Kapitel 2 wird das „ökonomische Paradigma“ in seinen wesentlichsten Ausprägungen dargestellt und dabei ua das „Verhaltensmodell des Homo Oeconomicus“ näher beleuchtet.

Kapitel 3 trägt die Überschrift „Nachfrage, Angebot und Märkte“ und behandelt eben diese Themenstellungen und beinhaltet Hinweise zum Marktversagen.

In Kapitel 4 wird der „Spieltheorie“ nachgegangen, darin findet ua die als klassisch zu bezeichnende „Hirschjagd-Parabel“ von *Jean-Jacques Rousseau* erläuternde Erwähnung.

Die „Vertragstheorie und ökonomische Analyse des Vertragsrechts“ bildet den inhaltlichen Schwerpunkt von Kapitel 5; darin werden ua die Phänomene des nicht rationalen Verhaltens sowie des Handelns bei unvollständiger Information erläutert. Im letzten Unterpunkt dieses Kapitels

wird auf knapp drei Seiten der Frage nach einer allfälligen Verteilungsgerechtigkeit, welche durch das Vertragsrecht vermittelt werden kann, nachgegangen, freilich ohne darauf abschließende Antworten zu bieten.

Die „Public und Social Choice Theorie“ bildet den inhaltlichen Schwerpunkt von Kapitel 6. Darin werden die grundlegenden Annahmen der Public Choice Theorie vermittelt, sowie ua Aspekte der Fehlanreize in repräsentativen Systemen sowie die mit Wahlen bzw Abstimmungen einhergehenden Problemstellungen erörtert.

Im 7. Kapitel findet sich eine knappe und ebenso pointierte Darstellung der zentralen empirischen Methodologie.

Das 8. Kapitel schließlich widmet sich der Verhaltensökonomik, stellt die diesbezüglichen Komponenten derselben dar und wirft – nach Ausführungen zu aktuellen Tendenzen – kritische Fragen zu den mit der Verhaltensökonomik verbundenen offenen Fragestellungen auf.

Abgerundet wird das Lehrbuch durch ein sehr übersichtliches Glossar. Insgesamt werden die Autoren dieses Werkes der von ihnen gesetzten Zielsetzung juristischen Leserinnen bzw Lesern ohne einschlägige Vorkenntnisse eine erste Begegnung mit den ökonomischen Methoden zu bieten, sehr gut gerecht.

Werner Hauser

Kucsko, Guido/Handig, Christian:

urheber.recht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. 2. Auflage

1.788 Seiten. Verlag MANZ, Wien 2017. Gebunden, EUR 278,00.
ISBN: 978-3-214-01169-7

Als mit Fragen des Urheberrechts Beschäftigter bzw an der Materie Interessierter ist man geneigt zu sagen: Endlich, die 2. Auflage des „urheber.recht“ ist da! Und wahrlich, man freut sich nicht zu unrecht. – Auch die aktuelle 2. Auflage des Kommentars zum Urheberrechtsgesetz, welche von Rechtsanwalt Hon.-Prof. Dr. *Guido Kucsko* gemeinsam mit dem bei der Wiener Wirtschaftskammer tätigen Fachjuristen Dr. *Christian Handig* unter Mitwirkung von 49 weiteren fachpraktisch ausgewiesenen Expertinnen und Experten (von denen 22 in der anwaltlichen Praxis tätig sind) erstellt wurde, lässt keine Wünsche offen: Die jeweils den einzelnen Paragraphen vorangestellten Literaturhinweise sind übersichtlich, fundiert und aktuell; die Kommentierungen selbst sind auf hervorragend substantielle Art und Weise so verfasst, dass sie leicht verständlich das jeweils Wichtigste umfassend wiedergeben; dabei bedienen sich alle Autorinnen und Autoren eines unpräzisen und

klaren Stils. – Mit einem Wort: Von der Praxis für die Praxis *und* für die Wissenschaft.

Ein kleines Beispiel mag dies illustrieren: Zu § 2 Urheberrechtsgesetz („Werke der Literatur“) führt der Autor *Gottfried Korn*, der als Honorarprofessor am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien sowie als Rechtsanwalt tätig ist, unter der Überschrift VI: „Wissenschaftliche Werke“ in Randzahl 15 zu § 2 UrHG Folgendes aus: „Innerhalb der Sprachwerke wird vielfach zwischen ‚literarischen Werken‘ und ‚wissenschaftlichen Werken‘ unterschieden. Diese Unterscheidung legt eine nicht vorhandene urheberrechtliche Relevanz nahe. In der Terminologie des öUrHG sind beide unterschiedslos Sprachwerke, sofern das wissenschaftliche Werk nicht in einer bildlichen Darstellung in der Fläche oder im Raum besteht. Nach Auffassung des

